

# Radikale Staatsverweigerer

„Reichsbürger“, „Freeman“, „Staatenbund“ und andere staatsfeindliche Verbindungen werden zunehmend ein Problem für Polizei und Verfassungsschutz.

Als Polizisten in Oberösterreich eine Autolenkerin anhielten, weil an ihrem Pkw Fantasiekennzeichen angebracht waren, ging die 48-jährige Frau auf die Polizisten los und verletzte sie. Zum Gerichtsverfahren wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und Körperverletzung erschien die Frau nicht. Als sie deshalb von Polizisten im August 2016 zum Gericht vorgeführt werden sollte, bedrohte sie die Beamten mit einem Messer. Spezialisten des Einsatzkommandos Cobra überwältigten sie. Später schickte die Frau Zahlungsaufforderungen in Millionenhöhe an Richter und Staatsanwälte, unter anderem wegen „illegaler Freiheitsberaubung“. Die Frau ist Anhängerin einer Verbindung, die den Staat ablehnt.

In der Nähe von St. Florian bei Linz wollten Polizisten am 10. November 2016 einen Autofahrer anhalten, weil am Auto sonderbare Kennzeichen montiert waren. Der Lenker raste weiter, konnte aber nach einigen Kilometern gestoppt werden. Der 38-jährige Mann gab an, „diplomatischen Status“ zu haben und „Botschafter für Menschenrechte“ zu sein. Statt des amtlichen Führerscheins wies er ein Fantasiedokument vor und behauptete, Angehöriger des „Staatenbundes“ zu sein, dessen Gesetze über der Straßenverkehrsordnung stünden.

Der Autolenker und seine Mitfahrerin warfen den Polizisten vor, eine unrechtmäßige Amtshandlung zu führen und kündigten an, die Beamten wegen Nötigung, Drohung, Diebstahls und Sachbeschädigung anzuzeigen.

Im Sommer 2014 drang im Waldviertel ein von einer staatsfeindlichen Verbindung ernannter „Sheriff“ in das Haus einer Juristin ein und wollte sie mit Gewalt „verhaften“. Die Juristin hatte eine Entscheidung getroffen, die die staatsfeindliche Verbindung nicht anerkennen wollte.



Staatsfeindliche Verbindungen: Besmierungen an einer Baustellenplane in Wien-Penzing.

**750 Aktivisten.** Seit Mitte 2014 treten in Österreich staatsfeindliche Verbindungen auf, deren Anhänger den Staat, seine Verfassung und seine Institutionen nicht anerkennen und behördliche Maßnahmen ablehnen. „Ziel dieser Verbindungen ist es, das hoheitliche Agieren des Staates zu verhindern, staatliche Strukturen zu beeinträchtigen und schließlich zu stürzen“, sagt Mag. Peter Gridling, Direktor des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT). „Derzeit sind uns etwa 750 Aktivisten namentlich bekannt.“

Die Aktivisten treten unter verschiedenen Bezeichnungen auf. Die bekanntesten sind „Freeman“, „Souveräne Bürger“, „Terranier“, „Reichsbürger“, „Verfassungsgebende Versammlung“ (VGV) und „Staatenbund Österreich“.

„Reichsbürger“ und einige andere Aktivisten erkennen die Republik Österreichs nicht an, weil ihrer Meinung nach das „Deutsche Reich“ weiterhin Bestand habe und daher auch alle Gesetze nach 1945 ungültig seien. Andere Gruppen berufen sich auf die alleinige Akzeptanz des Naturrechts und der „universellen Menschenrechte“, die durch staatliches Handeln und die Anwendung der Gesetze willkürlich und rechtswidrig verletzt würden.

Die Handlungen der Anhänger staatsfeindlicher Verbindungen reichen von der Verweigerung behördlicher Maßnahmen – auch mit Gewalt – bis

hin zu Betrugshandlungen, indem hohe Geldforderungen vorgetäuscht und über Zivilgerichte einzutreiben versucht werden. In einigen Fällen gingen Anhänger staatsfeindlicher Verbindungen mit Drohungen, Nötigung oder Gewalt gegen staatliche Organe vor.

„Man sollte staatsfeindliche Verbindungen nicht verharmlosen“, betont der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, Mag. Mag. (FH) Konrad Kogler. „Das We-

sen eines Rechtsstaates besteht im ausgewogenen Verhältnis von Pflichten auf der einen und Rechten auf der anderen Seite. Wer den Staat und die Pflichten als Staatsbürger verweigert, verhindert damit auch, dass der Staat seiner Aufgabe, die Rechte der Bürgerinnen und Bürger durchzusetzen, nachkommen kann.“ Dazu gehöre etwa die Gewährleistung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, des Rechts auf Bildung und die Inanspruchnahme von Sozialleistungen oder die Gewährleistung des Rechts, über den eigenen Grund und Boden zu verfügen.

Dass von den Aktivisten eine große Gefahr ausgehen kann, zeigt eine schwere Gewalttat in Bayern: In Georgensgmünd erschoss ein 49-jähriger „Reichsbürger“ am 19. Oktober 2016 einen 32-jährigen Angehörigen eines Spezialeinsatzkommandos und verletzte zwei weitere Polizisten durch Schüsse schwer. Die Polizisten wollten im Haus des „Reichsbürgers“ dessen Jagd- und Sportwaffen sicherstellen, weil er als Waffenbesitzer nicht mehr für zuverlässig befunden worden war.

**„Recht zur Selbstjustiz.“** Die staatsfeindlichen Verbindungen richten zum Teil eigene „Regulierungssysteme“ oder „Ordnungssysteme“ samt Sanktions- und Vollzugsmaßnahmen ein. Sie lehnen Polizei und Justiz ab und bilden „Internationale Gerichtshöfe“ und setzen für Sanktionen und die Durchset-

zung ihrer Forderungen eigene „Sheriffs“ mit selbst ausgestellten Ausweisen ein.

In einer Reihe von Fällen forderten staatsfeindliche Aktivisten von hohen Politikern, öffentlich Bediensteten und anderen „Gegnern“ hohe Geldbeträge, die sie mit „Anklageschriften“ oder „Urteilen“ von fiktiven „Gerichtshöfen“ untermauerten. Dabei wurden die Betroffenen meist ohne ihr Wissen in „Verhandlungen“ bei ihren fiktiven „Gerichten“ zu hohen „Geldstrafen“ „verurteilt“. In einer Reihe von Fällen wurden die „Forderungen“ im Schuldenregister *Uniform Commercial Code (UCC)* beim *Washington State Department of Licensing (SEDoL)* eingetragen und die Forderungen an Inkassobüros in Malta abgetreten.

Über zwei Methoden versuchen die Aktivisten, die „Forderungen“ durchzusetzen:

- Die „Gläubiger“ erwirken nach maltesischem Recht ein vereinfachtes Mahnverfahren. Der „Schuldner“ erhält die Forderung über ein österreichisches Zivilgericht zugestellt. Er hat bis zu 30 Tagen Zeit, die Forderung zu bestreiten. Reagiert der „Schuldner“ nicht fristgerecht auf die unberechtigten Forderungen, ergeht ein Unterlassungsurteil. Bestreitet der „Schuldner“ die Forderung bei Gericht, hat er weitere 20 Tage Zeit, Einspruch zu erheben und damit ein ordentliches Zivilgerichtsverfahren einzuleiten.



**Maßnahmen gegen staatsfeindliche Verbindungen erfolgen auch im Projekt „GEMEINSAM.SICHER“.**



**Selbst hergestellter „Sheriff“-Fantasieausweis eines „Freeman“.**

- Eine weitere perfide Methode der „souveränen“ Aktivisten ist es, bei einem Gerichtshof in Malta ein Verfahren gegen einen „Schuldner“ eines anderen EU-Mitgliedstaats einzuleiten. Dabei besteht Anwaltszwang. Versäumt der Beklagte eine Rechtsmittelfrist, ergeht vom Gericht in Malta ein Versäumnisurteil mit Vollstreckungstitel. Auch wenn dieses Urteil in Österreich nur schwer vollstreckt werden kann, kann

es für die Beklagten unangenehme Folgen haben, etwa Behördenwege oder eine Schädigung der Kreditwürdigkeit. In Deutschland gehen Gerichte bei solchen unberechtigten Forderungen gegen Politiker und Beamte inzwischen von einem Betrugsversuch aus. Das kann zur Einleitung von Strafverfahren gegen die Aktivisten wegen des Verdachts der Nötigung oder Erpressung führen.

**Handlungsanleitungen.** Sind Polizisten oder andere Mitarbeiter des Innenressorts mit Forderungen, Klagen oder Angriffen von staatsfeindlichen Verbindungen konfrontiert, können sie sich an das Landesamt Verfassungsschutz (LV) in ihrer Landespolizeidirektion wenden – über die Telefonnummer 059133. Auch vom BVT wird Hilfestellung angeboten. Im *Kriminalistischen Leitfaden (KLF)* des Bundeskriminalamts können Polizistinnen und Polizisten Empfehlungen zur Handlungssicherheit im Umgang mit Aktivisten staatsfeindlicher Verbindungen abrufen.

Bei Amtshandlungen wie Verkehrskontrollen sollte auf die „Rechtsansichten“ staatsfeindlicher Aktivisten nicht eingegangen werden. Vorgewiesene Identitätsnachweise und andere Urkunden wie Zulassungsdokumente und Fahrzeugkennzeichen sollten genau geprüft werden, ebenso die Berufung auf „diplomatische Immunität“. Die Amtshandlung sollte unbeirrt und konsequent durchgeführt werden und man sollte

## „SOVERÄNE“ UND „REICHSBÜRGER“

**„Sovereign Citizens Movement“:** Die Aktivisten bezeichnen sich als „Freeman“ oder „souveräne Bürger“. Sie vertreten Rechtskonstrukte wie einen „One People’s Public Trust“ (OPPT). Demnach seien alle Menschen mit einem Treuhandfonds geboren worden, den sich der Staat nach internationalem Seerecht mit dem siebenten Lebensjahr angeeignet habe. Danach seien Menschen nur noch „Ware“ und nach dem US-Handelsrechtskodex (UCC) „Sklaven“. Mit dem OPPT könne ein Ausweg aus der „Sklaverei“ gefunden werden. Regierungen, Behörden, Unternehmen und Banken seien auf diesen Missstand aufmerksam gemacht worden und hätten Zeit gehabt, den Gegenbeweis vorzulegen. Die Frist sei aber nicht eingehalten worden, deshalb seien alle genannten Einrichtungen aufgelöst,

auch die Staaten, die als Wiedergutmachung gepfändet werden könnten.

Die „souveränen Bürger“ berufen sich auf eine „naturrechtliche Auslegung des UCC und haben im Sommer 2014 in Österreich einen „International Common Law Court of Justice, Vienna – ICCJV“ (Internationales Justizgericht für allgemeine Rechtsprechung, Wien) eingerichtet. Außerdem haben sie „Sheriffs“ ernannt, die für die „Vollstreckung“ von „Entscheidungen“ ihres ICCJV zuständig sind. Sie geben „Reisepässe“, „Diplomatenpässe“ und „Kfz-Kennzeichen“ aus und bilden Foren, Plattformen und „Stammtsiche“ zur Verbreiten ihres Gedankenguts.

**„Reichsbürgerbewegungen“** sind Mitte der 1980er-Jahre vermehrt in Erscheinung getreten. Sie behaupten, dass

das Deutsche Reich, basierend auf der Weimarer Verfassung, nach wie vor bestehe. Weder die Nationalsozialisten noch die alliierten Siegermächte hätten diese Verfassung aufgehoben, daher seien die Bundesrepublik Deutschland und Österreich keine rechtmäßigen Staaten, sondern Unternehmen, Gesellschaften. Gesetze, staatliche Einrichtungen und hoheitliche Beamte seien daher nicht rechtmäßig, ebenso die Erhebung von Steuern. Die Aktivisten bilden „Reichsregierungen“ und richten „Reichsministerien“, „Reichstage“ und „Reichsgerichte“ ein. Ihre Mitglieder zahlen „Reichssteuern“ und können selbst ausgestellte „Reisepässe“, „Führerscheine“ und andere „Dokumente“ kaufen. Viele „Reichsbürger“ sind auch Anhänger des nationalsozialistischen Gedankenguts.





**Schusswaffen, sichergestellt bei zwei „Reichsbürgern“ im November 2016 in Solingen, Deutschland.**

sich nicht durch Forderungen oder Drohungen einschüchtern lassen. Allerdings darf auch keine Überreaktion erfolgen. Sollten Polizisten bei der Amtshandlung fotografiert oder gefilmt werden, sollten sie auf das „Recht auf das eigene Bild“ nach dem Urheberrechtsgesetz hinweisen und eine Veröffentlichung ohne Zustimmung zivilrechtlich einklagen.

Um sich gegen ungerechtfertigte bzw. betrügerische Forderungen wehren zu können, können Einträge im US-Schuldenregister auf der Website <https://fortress.wa.gov/dol/ucc/> abgefragt werden. Besteht ein ungerechtfertigter Eintrag, kann ein Löschantrag per E-Mail an die Adresse [ucc@dol.wa.gov](mailto:ucc@dol.wa.gov) gesendet werden. Bislang wurden solche Anträge anstandslos akzeptiert und die Einträge gelöscht. Das BVT unterstützt bei der Löschung.

Im Rahmen des Projekts „GEMEINSAM.SICHER“ gegen staatsfeindliche Verbindungen“ gibt es am 17. Jänner 2017 im Innenministerium in Wien eine Infoveranstaltung für Bedienstete des Innen- und Justizressorts, für Vertreter der Finanzprokuratur, der Zivilschutzverbände, des Gemeindebundes und des Städtebundes sowie für Landesamtsdi-

rektoren und Bezirkshauptleute. Die Teilnehmer erörtern Strategien und Maßnahmen gegen die negativen Entwicklungen im Zusammenhang mit staatsfeindlichen Verbindungen.

**Gesetzesanpassung.** Innenminister Mag. Wolfgang Sobotka fordert, den § 246 StGB („Staatsfeindliche Verbindungen“) auf die neuen „souveränen“ Verbindungen auszudehnen. Dieser Tatbestand greife derzeit zu wenig weit. Nach § 246 StGB macht sich strafbar, „wer eine Verbindung gründet, deren wenn auch nicht ausschließlicher Zweck es ist, auf gesetzwidrige Weise die Unabhängigkeit, die in der Verfassung festgelegte Staatsform oder eine verfassungsmäßige Einrichtung der Republik Österreich oder eines ihrer Bundesländer zu erschüttern“ (Abs. 1). Es droht eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Strafbar macht sich auch, wer sich in einer solchen Verbindung führend betätigt, für sie Mitglieder wirbt oder sie mit Geldmitteln oder sonst in erheblicher Weise unterstützt (Abs. 2). Bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer an einer sol-

chen Verbindung sonst teilnimmt oder sie auf eine andere als die im Abs. 2 bezeichnete Weise unterstützt (Abs. 3).

Justizminister Dr. Wolfgang Brandstetter legte Ende November 2016 einen Entwurf für einen neuen Tatbestand vor. In Anlehnung an § 246 StGB soll ein Tatbestand hinzukommen, der früher greifen soll. So soll künftig jemand strafbar sein, der eine staatsfeindliche Bewegung gründet oder sich daran beteiligt, die den Zweck hat, die Vollziehung von Gesetzen zu verhindern. Um einer Bewegung anzugehören, ist es ausreichend, dass zumindest zehn Personen der gleichen Gesinnung oder dem gleichen Ziel folgen. Eine gemeinsame Organisationsstruktur oder gemeinsame Kundgebungen seien nicht Voraussetzung, um einer Bewegung anzugehören. Somit sei sichergestellt, dass der Staat auch auf einzelne Personen strafrechtlich reagieren kann, die sich nicht formal zu einer Gruppe zusammenschließen. „Wir können als funktionierender Rechtsstaat nicht tatenlos zusehen, wie die Autorität unserer Strukturen und Organe untergraben und ins Lächerliche gezogen werden“, kommentierte Justizminister Brandstetter den Entwurf.